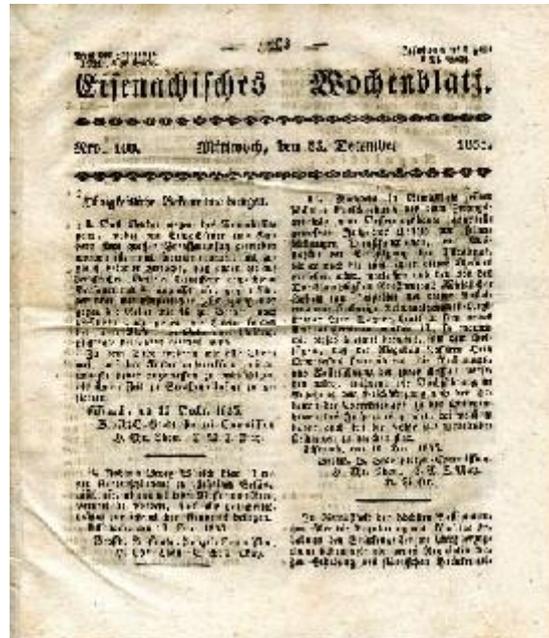


Eisenachisches Wochenblatt.

Nro. 100.

Mittwoch, den 23. December

1855.



des von der Brücke vor dem Nicolaithor
entworfen und bringen solches, nachdem
es hohe Genehmigung erlangt hat, hier-
mit in nachstehendem zur Kenntniß und
Wachachtung des Publikums.

Eisenach, am 16. Decbr. 1835.

Der Stadtrath.

Regulativ.

Belmer.
Surrengstr.

I. Von Extraposten, Kaleschen, Chai-
sen jeder Art, überhaupt von al-
lem zum Fortschaffen von Perso-
nen bestimmten Fuhrwerk, ein-
schlüssig der Schritten, besetzt oder
leer, für jedes Zugthier . . . — gr. 4 pf.

II. Vom Kaffahwerk:

A. vom beladenen:

1) vierräderigen für jedes
Zugthier bei einer Bespan-
nung von

- a) 4 u. weniger Zugthieren . . . — 4 :
- b) 5 oder 6 — 8 :
- c) 7 oder mehr — 12 :

2) zweiräderigen, für jedes
Zugthier, bei einer Bespan-
nung von

- a) 1 oder 2 Zugthieren . . . — 4 :
- b) 3 dergleichen — 8 :
- c) 4 dergl. und mehr . . . — 12 :

3) Ist der Radbeschlag eines
Kaffahwerks aufwärts und
in gerader Fläche 6 Zoll und
darüber breit, auch ohne her-
vorstehende Nägel od. Stifte:
so wird dasselbe der Größe
1 litt. b. und 2 litt. h. nur
entschieden für jedes Zug-
thier — 4 :

4) von Schlitten für jedes
Zugthier ohne Unterschied
der Zahl — 4 :

B. von unbeladenen:

1) von Frachtwagen, für je-
des Zugthier — 5 :

2) von gewöhnlichem Landfuhr-
werke, desgl. von Schlit-
ten zum Fortschaffen von
Lasten, für jedes Zugthier — gr. 2 pf.

III. Von nicht angepauerten Pfer-
den und Maulthierren, mit oder
ohne Kelter oder Last, auch von
ledig zurückgehenden Postkutschen,
bezüglich insoweit die Fuhrböden
überhaupt der Ebanheitsab-
lung unterworfen sind, von je-
dem Stück — 2 :

IV. Von nicht angespannten Och-
sen, Kühen und Eseln, beladen
oder nicht, von jedem Stück . . . — 2 :

Erklärende Bestimmungen:

- 1) Wer fahrend, reitend oder mit Treib-
vieh die Brückengeld-Einnahmestelle
passirt, muß bei derselben anhalten,
auch wenn er von der Abgabe frei ist.
- 2) Das Brückengeld ist zu entrichten, so-
oft die Einnahmestelle passirt wird.
Wer, an demselben Tage zurückkom-
mend, die Brücke vor dem Nicolait-
thore zum zweiten Male passirt, hat
daher auch das tarifmäßige Brücken-
geld nochmals zu entrichten. Ebenso
haben Extrapost- Reisende auch für
die ledig zurückgehenden Postkutsche
das Brückengeld nach Satz III. des
Tarifs (neben dem für die Hinreise) mit
zu bezahlen, oder wenn sie nicht mit
eigenem Wagen fahren, für die leer
zurückgehende Postkutsche das Brücken-
geld nach Satz I. nochmals zu ent-
richten.
- 3) Ein Kaffahwerk wird für beladen an-
genommen, wenn außer den Zubehö-
rungen desselben und Futter für höch-
stens drei Tage, an andern Gegen-
ständen mehr als die Ladung eines
Schiedekarrens, nämlich zwei Zent-
ner, auf demselben sich befinden.

- 4) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde ic. (auch Borjannas) gerechnet, welche nicht gegenständig eine andere Bestimmung haben. Fahne oder sonst auf kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche untauglich sind hinter dem Waagen hergehen, unterliegen nur dem unter No. III, oder IV. vorgeschriebenen Satze.
- 5) Von Lastwagen, oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, zugleich von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber an der äußeren Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze doppelt entrichtet werden.
- 6) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter, als höchstens zehn Fuß geladen werden.
- 7) Die Abgabe muß in Weimarischen Kurrengeude entrichtet werden, und zwar stets in nicht geringern als Ein- großen-Schillingen, wenn die Abgabe soviel beträgt. Kleinere Schillingen werden nur zur Ausgleichung angenommen.
- 8) Frei von Entrichtung des Prüfkungels des sind, nächst den hiesigen Bürgern, alle diejenigen, wie sie in der Bekanntmachung Hochpreisklicher Landesdirection zu Weimar, vom 19. Decbr. 1829 zusammengestellt worden sind.
- 9) Defraudationen des städtischen Prüfkungels werden ganz nach demselben Weise, wie nach dem Straßenreglement vom 4. October 1817 das defraudirte Chaußweggeld, mit zwei Groschen für jeden defraudirten Pfennig bestraft, wovon der Anzeiger $\frac{1}{4}$ erhält.

In der Zeit vom 3. auf den 4. dieses Monats sind aus dem Garten des Valens im Troßmann, in Bospentode, zwei ge-

füllte Bienenstöcke, der eine 10, der andere 11 Ringel haltend, gestohlen worden. Es wird Jedermann aufgefordert, etwaige Spuren dieses Diebstahls sofort hier zur Anzeige zu bringen.

Ziefenort, am 16. Decbr. 1835.

Großherzogl. S. Justizamt Crapenberg mit Franenssee.

H. Hasert.

Von der unterzeichneten Behörde sollen Montag den 28. Decbr. d. J.

Nachmittags 2 Uhr in dem Gemeindegewerks- haus zu Großlupnitz mehrere Manns- röcke, Jacken, Westen, Hosen, Tücher, Hemden, Strümpfe, Stiefeln und dergleichen, ebenso eine Lade mit Schloß öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Eisenach, den 17. Dec. 1835.

Großherzogl. S. Justizamt das. Karl Krüger.

Privat - Nachrichten.

Concert - Anzeige.

Den 1ten Weihnachtsfeiertag, als den 25. d. M., ist Concert im Clemensaale, worin folgende Musikstücke vorgetragen werden, als:

I. T h e i l.

„Die Weihe der Töne.“ Charakteristisches Longemälde in Form einer Symphonie, nach einem Gedichte von C. Pfeiffer, componirt von L. Spohr.

II. T h e i l.

- 1) Concert für Pianoforte von Kalkbrenner.
- 2) Männerchor von Blum.
- 3) Phantasie für Violine über beliebige Thema's aus der Stücken von Mozart, von Maurer.

4) Mercedeskille und glückliche Fahrt, Duverture von Wendelsohn Bartholdy. Der Anfang ist um 5 1/2 Uhr und der Eintrittspreis 6 gr. Fr. Rose.

Anzeigen.

Den 2. Feiertag, als den 26. Decbr. ist Langmühl, in Wilhelmsthal.

Den 26. Dec., als den 2. Feiertag, ist Langmühl im Marienthal. Eisenräger.

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Die Direction der Nachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft hat den Herrn Heinrich Pabst in Eisenach zu ihrem Agenten ernannt. Derselbe ist bevollmächtigt, unter Genehmigung der unterzeichneten Haupt-Agentur Versicherungen auf fast alle verbrennliche Gegenstände anzunehmen, und wird über die Verhältnisse der Gesellschaft Auskunft ertheilen.

Raumburg, am 26. Novbr. 1855.

Haupt-Agentur zu Raumburg,
Carl Friedr. Gerischer.

Loose zur Vorbereitung und Leipziger Lotterie (Legere nimmt ihren Anfang den 28. d. M.) sind zu haben bei J. G. Brandt.

Zu verkaufen:

- 1) Kastanien, billig bei J. G. Brandt.
- 2) Zwei große eiserne Defen mit Aufsatz.
- 3) Ein Speckschwein bei G. Ranch.
- 4) Frische Bremer Briden, holländische und marinierte Heeringe, Bischof-Essenz und Cuvée Sorten feine Liqueure, wie auch Gummi-elastikum-Schuhe in großer Auswahl, bei Fr. Stephanus.
- 5) Neue holländische und schottische Heeringe bei J. A. Hanisch.
- 6) Ein moderner Schürzen.

Zur Nachricht! Wegen der Weihnachtsfeiertage wird nächsten Freitag kein Wochenblatt ausgegeben.

7) Guter Apfelwein, die Flasche zu 2 gr; guter Obkaffig, die Kanne 1 gr. 6 pf, geweltes Obst, die Menge 6 gr., beim Metzgermeister Rink in der Goldschmiedengasse.

8) Hasen, gute Restbraten, billig bei H. C. Braun sen. No. 159.

Entflogen.

Ein Paar Trommelknaben, der Zurückbringer erhält ein Leinwand.

Dienstgesuch:

Eine Person sucht zu Neujahr einen Dienst.

Polizeiliche Bäckertaxen.

1) Roggen zu 5 Gr. 1 1/2 Pf.	
a) weiß Roggengut.	
1 Pfd. 18 Lb. 1 1/2	Quat. für 1 Gr. 1 Pf.
25	2
12	2 1/2
b) schwarz Roggengut.	
6	26
4	17
2	8
2) Weizen zu 7 Gr. — Pf.	
16	1 1/2
8	1 1/4

Fruchtpreise vom 19. Dec.

Eine Mese Weizen	6 Gr. 6 Pf
— — — — —	7
— — — — —	4
— — — — —	5
— — — — —	4
— — — — —	3
— — — — —	4
— — — — —	3
— — — — —	7
— — — — —	10
— — — — —	11